Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 1. Mittwoch. 2. Januar — Середа, 2. Января 1863.

Officieller Theil.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Senats-Ukases d. d. 14. November c. Nr. 333 sind nachbenannte zum Ressort des Domainenhofes gehörende Beamte im Range für ausgediente Jahre befördert worden und zwar: zu Collegien-Assessoren: der Kronsschiedsrichter für Kurland Neander, der Anwalt für Kurland v. Richter und der vormalige Translateur der Palate Twerkitinow; — zu Titulairräthen: der vormalige Tischvorsteher Jungmeister, der Buchhalter J. Manns und der Gehilfe des Wendenschen Bezirks-Inspectors Karlewitz; — zu Collegien-Secretairen: der Secretair bei der Oeconomie-Abtheilung Monkiewicz, der Controleur Swätnoi und der Buchhaltersgehilfe in der Forst-Abtheilung Genz; — zum Gouvernements-Secretair der Canzellist Postnikow.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Aufenthaltspaß des Preußischen Unterthans Arbeiters Martin Block und seiner Familie d. d. Riga 19. Januar 1861 sub Nr. 206 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8241.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach dem ehemaligen Rigaschen Kaufmann 3. Gilde G. Chr. Jordan sowie dessen etwanigem Vermögen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieser Gouvernements-Regierung zu berichten.

Nr. 4400.

* * *

Da seither in allen die Ablieferung von Rekruten betreffenden Angelegenheiten nur der Kreis, zu welchem das resp. Gut gehört, bezeichnet zu werden pflegte, hieraus aber mancherlei Inconvenienzen entstanden sind, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst vorgeschrieben, daß hinkünftig von Seiten der Gutsverwaltungen in den Rekrutenanmeldungen jedes Mal nicht blos der Kreis, sondern auch der Ordnungsgerichtsbezirk, in welchem das die Rekruten stellende Gut belegen ist, abgemerkt werde.

Nr. 1.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Vom Livländischen Kameralhof wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 2. October d. J. Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Saloggen und Cautionen bei Befristung der Accifeeinzahlung für Branntwein und die am 7. November d. J. vom Herrn Dirigirenden des Finanzministerii, bestätigte Instruction über die Ordnung des Empfanges, der Asservation und der Rückgabe von Saloggen, bei der Branntweinsaccise-Einzahlung und der Aufsicht über den Branntwein auf dem Wege, — in russischer Sprache, bei den Kreisrenteien des Livländischen Gouvernements, à 10 Kop. per Exemplar zu haben sind.

Riga-Schloß den 19. December 1862.

Nr. 11,923.

Отъ Лифляндской Казенной Палаты симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что Высочайше утвержденное 2. Октября

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 2. Januar 1863. № 1. Середа, 2. Января 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Chemische Briefe für den kleineren Landwirth.

Siebenter Brief.

In einem der früheren Briefe haben wir das Wort Stoffwechsel nur berührt; wir müssen seine Bedeutung näher zu würdigen wissen. Das Wort und seine Bedeutung gehören erst der neuesten Zeit an, wo man der Ernährung der Thiere und Pflanzen mehr nachforschte und wunderbare Entdeckungen machte.

Das Wort Stoffwechsel und seine Bedeutung beziehen sich eigentlich nur auf das Thier. Das Thier ist bald vollkommen ausgewachsen; darnach bleibt es nach seinem Umfang und Gewichte beinahe gleich bis zu seinem Tode. Wir sehen hier von den eigentlichen Mastthieren ab, welche vom Landwirthe nur für Fett- und Fleischerzeugung genährt werden, und bei denen in der Regel in einigen Wochen oder Monaten Gewicht und Umfang stark zunehmen; allein bei unsern übrigen ausgewachsenen Zug- und Nutzthieren ist dies nicht der Fall. Sie verzehren im Jahre viele Centner Futter und nehmen noch einige Centner Sauerstoff aus der atmosphärischen Luft auf; der Mensch z. B. jährlich 7—800 Pfund, und dennoch fanden wir nach jedem Tage und sogar nach einem Jahre das Gewicht und den Umfang des Thieres entweder gar nicht oder nur wenig verändert.

Wie ist diese Constanz des Thierkörpers bei so viel aufgenommenem Futter in den Magen und bei der nicht weniger großen Aufnahme von Sauerstoff in die Lungen aus der atmosphärischen Luft durch das Athmen zu erklären? Wir wollen dabei keine Rücksicht nehmen auf die festen Excremente; denn diese enthalten meistens nur die Rückstände von der genossenen Nahrung, welche zu keinem weiteren Gebrauche für den Körper verwendbar sind. Aus der genossenen Nahrung wird vorerst Blut erzeugt, die Masse des Blutes bleibt sich aber immer gleich. Da könnte man wohl sagen, das Blut wird immerwährend wieder verwendet zur Erzeugung von Fleisch, von Nerven, Fasern, Bändern, Knochen, kurz von allen Bestandtheilen des Thieres. Aber auch alle diese Bestandtheile erfahren weder eine Zunahme an Umfang noch an Gewicht. Wie geht dieses zu?

Dieses Gleichbleiben des ganzen Körpers, sowie seiner einzelnen Theile durch einen längeren Zeitraum, trotz der zugeführten Nahrungsstoffe und der aus ihnen bereiteten und weiterverwendeten Blutmasse, ist nur dadurch erklärbar, daß der Körper in jedem Zeitmomente, und zwar in allen seinen Theilen und Organen, Einiges ab- und ausnutzt und verbraucht. Das Aus- und Abgenutzte muß als unbrauchbar für das Leben und die Gesundheit des Körpers ausgeschieden, aber auch wieder ersetzt werden, wenn der Körper an Umfang und Gewicht nicht abnehmen und in seinem Bestehen und Leben nicht gefährdet werden soll.

Die Ab- und Ausnutzung der einzelnen Theile des Körpers geschieht mit einer größeren Geschwindigkeit als wir uns es vorstellen können. Wird kein Ersatz durch die Nahrung geleistet, so entsteht ein peinlicher Hunger. Die erste Wirkung des Hungers ist ein Verschwinden des Fettes, wenn von demselben im Körper mehr oder weniger vorhanden war. Ein Kranker, welcher nicht schlingen konnte, nahm während einem Monat über 100 Pfund ab. Ein fettes Schwein, das durch einen Bergsturz verschüttet wurde, lebte 160 Tage ohne Nahrnng und hatte über 120 Pfund an Gewicht verloren.

Ist das Fett verzehrt, dann verschwinden nach und nach alle der Löslichkeit fähigen festen Stoffe. In dem völlig abgezehrten Körper der Verhungerten sind die Muskeln dünn und mürbe geworden und der Zusammenziehungsfähigkeit beraubt. Zuletzt nehmen die Bestandtheile des Gehirns an der Ab- und Auszehrung Theil; beim Menschen erfolgt Wahnsinn, Irrereden und der Tod.

(Schluß folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 2. Januar 1862.

Объявленіе.

Программа книгамъ,
пожертвованнымъ
Общинѣ сестеръ Милосердія.

Состоящая подъ Высочайшимъ покровительствомъ Государыни Императрицы Маріи Александровны, Санктпетербургская Община Сестеръ Милосердія, содержимая щедротами особъ Императорской фамиліи и приношеніями усердствующихъ благотворителей, съ соизволенія Попечителя сво-

с. г. положеніе о закладахъ, залогахъ и ручательствахъ по разсрочкамъ въ платежъ акциза за вино, и утвержденная Г. Управляющимъ Министерствомъ Финансовъ 7. Ноября с. г. инструкція о порядкѣ пріема, храненія и возвращенія залоговъ въ платежъ акциза за вино и надзора за виномъ въ пути, — продаются въ Уѣздныхъ Казначействахъ Лифляндской губерніи по 10 коп. сер. за экземпляръ.

Рига-Замокъ, 19. Декабря 1862 года.

№ 11,923.

* * *

In einer bei der Criminal-Deputation dieses Raths verhandelten Untersuchungssache sind ca. 98 Rbl. in Reichs-Creditbillets als gestohlen eingeliefert worden und werden diejenigen Personen, welche an dieses Geld Ansprüche zu machen vermeinen, von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgefordert, mit den desfallsigen Beweisen ihres Eigenthumsrechts binnen sechs Monaten a dato dieser Publication bei eingangsgedachter Criminal-Deputation sich zu Melden.

Riga-Rathhaus den 20. December 1862.

Nr. 8858.

* * *

Vom Pawassernschen Gemeindegericht wird hiermit sämmtlichen Pawassern- und Frankendorfschen Steuerpflichtigen eröffnet, daß zur Ablösung der Rekrutenpflicht der Pawassern- und Frankendorfschen Bauergemeinden bei der bevorstehenden auf Allerhöchsten Befehl vom 1. September 1862 im ganzen Reiche vorzunehmenden Rekrutenaushebung die Verlesung der Einberufungsliste zur etwanigen Zurechtstellung auf den 15. Januar und der Loosungstermin auf den 16. Januar 1863 festgesetzt worden ist. Es werden somit sämmtliche zur Pawassern- und Frankendorfschen Bauergemeinde verzeichneten Steuerpflichtigen im Alter von 21 bis 30 Jahren angewiesen, sich zur Vermeidung aller sie für die Entziehung von der Loosung treffenden Benachtheiligungen und strengen Strafen zu der am 16. Januar 1863 im Hofe Pawassern vorzunehmenden Loosung einzufinden.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden und Autoritäten ersucht, diese Publication allen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken befindlichen rekrutenpflichtigen Pawassern und Frankendorfschen Gemeindegliedern zu eröffnen und denselben die strengste Weisung zu ertheilen, bis zum 15. Januar 1863 bei diesem Gemeindegericht unausbleiblich sich zu melden.

Pawassern-Gemeindegericht d. 27. Decbr. 1862.

Nr. 82.

Von dem Abiaschen Gemeindegerichte werden sämmtliche zur Gemeinde dieses Gutes angeschriebene rekrutenpflichtige in dem Alter von 21 bis 30 Jahren, sowie alle, die in der ersten und zweiten Rekruten-Reihenfolge stehenden in verschiedene Ortschaften dieses Gouvernements auf Pässe entlassenen Individuen hiemit aufgefordert, sich zur Ablösung der Rekrutenpflichtigkeit der Abiaschen Gemeinde bei der bevorstehenden auf Allerhöchsten Befehl vom 1. September 1862 vorzunehmenden Rekrutenaushebung und zur Vermeidung aller sie für die Entziehung von der Loosung betreffenden Benachtheiligungen und strengen Strafen ungesäumt und zwar mit dem Beginne des Jahres 1863 in ihrer Gemeinde einzufinden.

Abia den 13. December 1862. Nr. 639. 2

* * *

In Gemäßheit des § 24 des Rekrutenloosungs-Reglements vom Jahre 1861 bringt das Gemeindegericht des Gutes Schloß Rodenpois hierdurch zur Kenntniß, daß am 23. Januar 1863, Vormittags 10 Uhr, bei diesem Gemeindegericht die Loosung stattfinden wird und daß sich die Gemeindeglieder von 21 bis 30 Jahren hierselbst unfehlbar zur Loosung einzufinden haben. Die Einberufungsliste der der Loosung unterliegenden Gemeindeglieder liegt im Locale dieses Gemeindegerichts täglich zur Durchsicht vor, damit sich Jedermann, den es angeht, von ihrer Richtigkeit zu überzeugen Gelegenheit hat.

Schloß-Rodenpois, den 24. December 1862.

Nr. 230. 2

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgerichte an dieses Hofgericht offen eingesandte Testament des hierselbst zu Riga am 13. August d. J. verstorbenen dimittirten Capitains Carl Julius Ranthon, gemäß der in der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L.-O. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift, allhier bei diesem Hofgerichte am 14. Januar 1863 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament des weiland dimitt. Capitains Carl Julius Ranthon Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testamentsstadga gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen,

его Его Императорскаго Высочества, Принца Петра Георгіевича Ольденбургскаго, принявъ нынѣ отъ усердія благотворителей нижепоименованныя общеполезныя сочиненія покорнѣйше проситъ лицъ, желающихъ сочувствовать благотворительному учрежденію, о пріобрѣтеніи ихъ отъ Общины. Всякое требованіе какъ усердная лепта, будетъ принято съ признательностію и требуемыя книги вышлются съ первоотходящею почтою.

Книги нынѣ пожертвованныя:

Священно-церковная Географія.

Двѣ главныя части. Съ 15 картами. Цѣна книгъ съ атласомъ, съ пересылкою 2 руб.

Городское или среднее состояніе Русскаго Народа, въ его историческомъ развитіи—отъ начала Руси — до новѣйшихъ временъ. Составлено А. Плошинскимъ. — Спб. 1852 года. Цѣна съ перес. 1 р. 50 к.

Исторія судебныхъ учрежденій въ Россіи, сочиненіе К. Троцины. Спб. 1851 Цѣна съ пересылкою 1 рубль.

Исторія Сельскаго Хозяйства Россіи, отъ временъ историческихъ до 1850 г. Соч. О. Турчиновича. Спб. 1854 г. Двѣ части. Цѣна съ пересылкою 1 рубл.

Общенародный лечебникъ, соч. Доктора Ѳ. П. Неймана. Въ 3 ч. Спб. 1852. Цѣна съ пересылкою 1 руб.

Первая книга для чтенія послѣ азбуки, составленная Ксенофонтомъ Полевымъ. С. Петербургъ 1851 г. Цѣна съ перес. 25 коп.

Приключенія тома пуса. Книжка для дѣтей перваго возраста, украшенная 150 рисунками и виньетками Берталля. Спб. 1852 года. Цѣна съ пересылкою 50 коп.

Кромѣ того можно получить изъ Общины многія прежде пожертвованныя книги, географическія карты и атласы, списокъ коимъ усмотрѣть можно въ Редакціи Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.

Bekanntmachungen.

Der für die Garküche des Alexander Romanow Kusmin unter dem 21. December 1862 sub Nr. 246 ertheilte Tabacksschein ist verloren worden und im Auffindungsfalle abzugeben große Moskausche Straße Haus Nr. $18^{3}|_{35}$.

Ein neuer **Schuppenpelz, Bisam- und Schuppenpaletots**, bei mir angefertigt, verkaufe ich zu billigen Preisen. 1

L. Estdar,
Stegestraße Nr. 16, 1 Treppe hoch.

In der Moskauer Vorstadt, an der großen Straße, Haus Wittwe Merkuljew, ist **eine Garküche zu vermiethen.** 1

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird die St. Petersburger lettische Zeitung unter dem Namen

Peterburgas awises

auch im Jahre 1863 in der bisherigen Gestalt erscheinen und fortfahren, in gemäßigt liberaler, selbstständiger Weise an die intellectuelle und sittliche Hebung des Landvolks zu arbeiten, so wie den lettischen und **deutschen** Lesern derselben einen nach Möglichkeit **nützlichen** und zweckmäßigen Lese- und Unterhaltungsstoff zu bieten. Format und Preis bleiben wie bisher; das Abonnement ist 2 Rbl. S. für das Jahr, wobei auch halbjähriges Abonnement à 1 Rbl. per Exemplar gestattet bleibt. Inserate kosten 6 Kop. per gewöhnliche Zeile beim einmaligen Einrücken, 11 Kop. beim zweimaligen und 15 Kop. S. beim dreimaligen Einrücken; auch fertig gedruckte Annoncen können beigelegt und versandt werden.

Ar augstas waldischanas atwehleschanu 1863schâ gaddâ

Peterburgas awises

isnahks tahdâ paschâ wihsê kà 1862 g. un maksahs par gaddu 2 rub. sudr. **Kas 10 awises nemmuļus**

von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 17. December 1862.

Nr. 4700. 1

* * *

Von dem Dorpatschen Universitätsgerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß der von dem Gute Reschetilowka im Poltawaschen Gouvernement gebürtige stud. med. Spiridon Grabowsky mit Hinterlassung der nach Berichtigung seiner Schulden übrig gebliebenen Baarsumme von 124 Rbl. 43¼ Kop. S. allhier verstorben ist. In Folge dessen fordert das Dorpatsche Universitätsgericht hiemit die gesetzlichen Erben des obgenannten Verstorbenen auf, sich innerhalb der Frist von einem Jahre a dato, d. i. spätestens bis zum 11. December 1863 mit Beibringung der Beweise ihres Erbrechts zur Empfangnahme des erwähnten Vermögensnachlasses bei diesem Universitätsgerichte zu melden, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende präcludirt und die obangezeigten Nachlaßgelder wem gehörig zugesprochen und extradirt werden sollen.

Dorpat, den 11. December 1862.

Nr. 820. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Hofrath Dr. med. Otto Georg von Rücker nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem, dem gedachten Herrn Hofrath von Rücker erb- und eigenthümlich gehörigen im Dorpatschen Kreise und Nüggenschen und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gute Unnipicht, das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Sillamatsi-Jaak-Gesinde, groß 24 Thl. 80 Gr., zugleich mit einem, nach der Gutscharte zu den Pauna-Gesinden gerechneten, im Wackenbuche nicht veranschlagten 5 Lofstellen 22 Kappen großen Morast auf den sächsischen Unterthan Leberecht Traugott Wohlfeld für den Preis von 3750 Rbl. S., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies, von allen auf dem Gute Unnipicht ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche, unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Grundstück sammt allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 9. November 1862.

Nr. 1915. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß bei demselben um die Corroboration einer Cessionsschrift nachgesucht worden ist, der zufolge das im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehörig gewesene, mittelst bei diesem Kreisgerichte am 22. April 1854 corroborirten Kaufcontracts dem Bauer Andres Beldau zum erblichen Eigenthume zugeschriebene Grundstück Pompit, nebst den dazu gehörigen Ländereien, Appertinentien und den von demselben untrennbaren eisernen Inventarium, bestehend aus vier Pferden, zehn Stücken Rindvieh und 27 Löfen Sommersaat den Söhnen des Andres Beldau, Fritz und Robert Beldau zum erblichen, gemeinschaftlichen Eigenthume übertragen worden, unter der Bedingung, daß die Cessionaire die auf dem Grundstücke ruhenden Schulden und zwar:

1) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank eintausend achthundert und funfzig Rbl. S.,
2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof siebenhundert zweiundachtzig Rbl. S.,

mit den für beide Schulden an die Livländische Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen — als eigene Schuld übernehmen. Das Rigasche Kreisgericht fordert daher Alle, welche gegen die beabsichtigte Eigenthumsübertragung aus irgend wel-

jeb ekſemplarus aismakſa, dabbu 11to par welti ik us 10 ekſemplareem. Apſtelletaji tohp luhgti, pee apſtelleſchanas atſuhtiht naudu un ſkaidri norakſtitu adreſſu ar ſcho usrakſtu: „An die Redaction der St. Petersburger lettiſchen Zeitung in Petersburg," jeb kreewiſki: „Въ Редакцію Ст. Петербургскихъ Латышскихъ вѣдомостей." Arri Rigas, Jelgawas un zittôs paſtanammôs warr apſtelleht awiſes, bet daudſ labbaki irr, ka paſchi naudu atſuhtidami rakſta grahmatu redakzijai, lai nezelkahs jukſchana. 1

Angekommene Fremde.

Den 2. Jan. 1863.

Stadt London. Hr. Kaufmann F. Kayser von Berlin, Hr. Kaufmann Fuchs von Hamburg, HH. E. Worms und A. Teichmann von Dünaburg, Hr. Cholkownikow von Mitau, Hr. Gutsbesitzer Dürre von Alt-Rohden, Hr. Kaufmann Lindner von Berlin, Hr. Bluming und Frl. Monnier von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Berzwarzowsky aus dem Auslande; HH. Kaufl. Meyer und Johanson von Mitau, Hr. Pastor Andreewsky von Wilna, Hr. Cornet v. Oettingen von Dünaburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 29. December 1862.

	pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze		4	—
Hafergrütze		4	50
Gerstengrütze		2	70
Erbsen	3	2	50
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	2	10	20
Weizenmehl	4	4	40
Kartoffeln	1	5	10
Butter pr. Pud	9	9	20
Heu „ „ K.		55	60
Stroh „ „ „		45	50
	per Faden		
Birken-Brennholz		—	—
Birken- und Ellern- à 7 à 7 Fuß		—	

Ellern-Brennholz per Fad.	—	—
Fichten-	—	—
Grähnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand	12	—
⅔ Brand	13	14
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf		—
„ Tors	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	—	43
„ Wrack-	—	38
Hofs-Dreiband	—	39
Livländ. „	—	
Flachshede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15¼	16

per Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße		—
Säeleinsaat per Tonne	11¼	11½
Thurmsaat per Tschet.	—	—
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tscht.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garnz.	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	377	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—		Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
4 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	98½	98
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96½
5 pCt. dito 5te Anleihe	„		„	98	97¾
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
6 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	88
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	99¾	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare		„	„	99¾	99½
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 800 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Elb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie	„	„	„	„	„
pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„

chem Grunde Rechtens Einwände zu haben oder an das genannte Gesinde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen auf, sich innerhalb 3 Monate a dato, d. i. bis zum 1. März 1863 dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte zu melden und ihre etwaigen Einwände, Prätensionen oder Forderungen zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen und nicht weiter gehört werden, das Grundstück Pompit aber den Gebrüdern Spritz und Robert Beldau zum erblichen Eigenthum übertragen werden soll.

Wolmar, am 29. November 1862.

Nr. 2098. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt das Fräulein Constance von Huene, nachdem sie zufolge des mit dem Fräulein Louise von Koch am 21. Juli 1862 abgeschlossenen und am 28. August 1862 hierselbst corroborirten Leibrenten-Contractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 116 auf Stadtgrund belegene Wohnhaus sammt Zubehörungen für eine jährliche Leibrente von 300 Rbl. acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 24. December 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Fräulein Constance von Huene nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 12. November 1862.

Nr. 1350. 2

* * *

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises fügen hiermit zu wissen: Demnach der weiland Arrendator des publ. Gutes Gudmannsbach und Kanzelleibeamter der Pernauschen Kreisrentei Woldemar Thimm ohne Hinterlassung von Leibeserben ab intestato mit Tode abgegangen, als ladet das Pernausche Landgericht mittelst dieses publici proclamatis alle diejenigen, welche an den Nachlaß defuncti als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprache erheben zu können vermeinen, hiermit edictaliter binnen der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen a dato hujus proclamatis sich allhier zu melden und ihre Ansprüche ex quocunque capite vel titule juris gehörig zu documentiren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, mithin vom 21. Januar 1864 ab, der fernere aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache zugelassen, sondern über den Nachlaß Gesetzen nach statuirt werden wird. Gleichzeitig werden auch alle diejenigen, welche dem Verstorbenen etwas schuldig verblieben, oder demselben gehörige Eigenthumsobjecte im Besitz haben sollten, hiermittelst aufgefordert und angewiesen, binnen gleicher Frist, bei Vermeidung der für Verheimlichung fremden Eigenthums im Gesetz festgesetzten Strafe sich allhier zu melden und respective ihre Schuldbeträge oder die in ihren Händen befindlichen, dem verstorbenen Woldemar Thimm gehörig gewesenen Eigenthumsobjecte zur Nachlaßmasse anher zu conferiren. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden zu hüten hat. 2

Fellin-Landgericht den 7. December 1862.

Nr. 928.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem Herrn Besitzer des im Segewoldeschen Kirchspiele, Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Neu-Kempenhof, Sigismund Baron Wolff ein öffentlicher Aufruf in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden, daß der Herr Sigismund Baron Wolff das zum Gehorchslande des bezeichneten Gutes gehörige Gesinde Wehsulen im Hakenanschlage von 25 Thaler Landeswerth, sowie die von dem zu Neu-Kempenhof gehörigen Gesinde Jaun-Kahrbe abgetheilten neun Stücke Buschland, betragend 8 Lofstellen 10 Koppen, im Hakenanschlage von 1 Thaler Landeswerth, sammt allen zum erstgenannten Gesinde gehörigen Gebäuden und Zugehörigkeiten an den zur Bauergemeinde des Gutes Neu-Kempenhof gehörigen Peter Gutmann für den Kaufpreis von 4160 Rbl. S. mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts in der Weise übertragen hat, daß das Gesinde Wehsulen und die demselben zugetheilten neun Stücke Buschland dem Peter Gutmann und dessen Erben als von allen auf dem Gute Neu-Kempenhof ruhenden Forderungen freies Eigenthum zugehören

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 1. Riga, Mittwoch, den 2. Januar 1863.

Angebote.

Ein allseitig ausgebildeter, erfahrener Landwirth wünscht im Frühjahr 1863 in Livland die selbstständige Verwaltung eines größeren Grundbesitzes zu übernehmen. Reflectant ist bestens empfohlen, von christlicher Treue und verheirathet. Seine Adresse: Hr. Th. Markwart in Bukau-Magdeburg (Schönb. Str. 77) Preußen.

(10 mal für 96 Kop.)

Ein erfahrener mit guten Empfehlungen versehener verheiratheter Landwirth (Ausländer), der Güter selbstständig bewirthschaftet, seit einem Jahre sich hier im Lande aufhält und sich mit den hiesigen Verhältnissen vertraut gemacht hat, sucht ein Engagement als Verwalter.

Gefällige Offerten werden erbeten an das Küstorat zu Gr.-Köppo bei Fellin. 2

(3 mal für 40 Kop.)

Auf dem Gute Neuhof, im Kirchspiel Cremon, ist **Heu zu verkaufen.** 1

(2 mal für 8 Kop.)

Schindel-Verkauf.

Zum Preise von 30 Kop. S. das Schock werden Schindeln von Kiefern (Tannen)- Holz auf dem Gute Drellen und von Espenholz auf dem Gute Loddiger verkauft. 2

(2 mal für 20 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

soll. Das Rigasche Kreisgericht fordert demnach diesem Ansuchen willfahrend, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, mittelst dieses öffentlichen Aufrufs Alle und Jede — welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Neu-Kempenhof Ansprüche und Forderungen stellen, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einwände machen zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der Livländischen adligen Gütercredit-societät, deren Rechte hierdurch in keinerlei Weise berührt werden — auf, sich mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwänden innerhalb 3 Monate vom heutigen Tage, d. i. bis zum 1. März 1863 bei diesem Kreisgerichte zu melden, dieselben zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle diejenigen, die sich während des Verlaufs dieses Aufrufs nicht gemeldet, stillschweigend und ohne Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Gesinde Wehsulen dem Peter Gutmann zum erblichen Eigenthum zugesprochen werden soll. 2

Wolmar am 29. November 1862.

Nr. 2100.

* * *

Vom V. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden hiermit Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des im Flecken Oberpahlen verstorbenen, zum Zunftoklad der Stadt Pernau verzeichnet gewesenen Reepschlägers Christian Gottlieb Huttner, aus gleichviel welchem Rechtstitel Anforderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei Strafe der Abweisung, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, bei dem V. Pernauschen Kirchspielsgerichte in Oberpahlen zu melden und ihre Rechte zu verfolgen. Gleichzeitig werden auch alle diejenigen, welche dem verstorbenen Huttner für geleistete Seilerarbeiten noch Zahlungen zu leisten haben, hierdurch aufgefordert, ihre Schuldposten im oben festgesetzten Termin hierselbst zu reguliren. 2

Oberpahlen im V. Pernauschen Kirchspielsgerichte den 27. November 1862. Nr. 1689.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem Herrn Besitzer des im Segewoldeschen Kirchspiel, Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Neu-Kempenhof, Sigismund Baron Wolff, ein öffentlicher Aufruf in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden, daß der Herr Sigismund Baron Wolff das zum Gehorchslande des bezeichneten Gutes gehörige Gesinde Bigga, im Hakenanschlage von 25 Thaler Landeswerth, sammt allen zu diesem Gesinde gehörigen Gebäuden und Zugehörigkeiten an die zur Bauergemeinde des Gutes Neu-Kempenhof gehörigen Jacob Wickmann und Jurre Kalning für den Kaufpreis von 4000 Rbl. S. mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts dergestalt übertragen hat, daß das Gesinde Bigga den genannten Käufern und deren Erben als von allen auf dem Gute Neu-Kempenhof ingrossirten Forderungen freies Eigenthum angehören soll, mit der Bedingung, daß das Gesinde Bigga für die auf dem Gute Neu-Kempenhof ruhende Creditsystemsschuld, für den Betrag von 25 Thaler Landeswerth verhaftet bleibe und Käufer diese Schuld als eigene übernehmen. Das Rigasche Kreisgericht fordert demnach diesem Ansuchen willfahrend, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, mittelst dieses öffentlichen Aufrufs Alle und Jede — welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Neu-Kempenhof Ansprüche und Forderungen stellen, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einwände machen zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der livländischen adligen Gütercredit-Societät, deren Rechte hiedurch in keinerlei Weise berührt werden — auf, sich mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwänden innerhalb 3 Monate vom heutigen Tage, d. i. bis zum 1. März 1863 bei diesem Kreisgerichte zu melden, dieselben zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Verlaufs dieses Aufrufs nicht gemeldet, stillschweigend und ohne Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Gesinde Bigga dem Jacob Wickmann und Jurre Kalning zum erblichen Eigenthum zugesprochen werden soll. 2

Wolmar am 29. November 1862.

Nr. 2099.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf desfallsigen Antrag der hierselbst anwesenden Intestaterben Alle und Jede, welche an den Nachlaß der in dieser Stadt verstorbenen Hutmachermeisters-Wittwe Wilhelmine Neumann geb. Lang, bestehend aus einem kleinen Capital- und einigem Mobiliarvermögen, Erbansprüche oder Anforderungen ex quocunque titulo haben möchten, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis, also spätestens bis zum 30. Januar 1864, sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten

zu melden, daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu documentiren, sowie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Angaben nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen. Zugleich haben hierdurch alle Diejenigen, welche irgend etwas der Verstorbenen, modo deren Nachlaßmasse schulden sollten, aufgefordert werden müssen, solche Schulden auch innerhalb derselben angesetzten peremtorischen Frist bei diesem Rathe zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle als solche, welche fremdes Gut wissentlich verheimlicht, strenger gesetzlicher Beahndung gewärtig sein wollen.

Fellin-Rathhaus, am 13. December 1862.

Nr. 1223. 2

Torge.

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ Присутствіи его 21. Января будущаго 1863 года будетъ продаваться съ аукціона движимое имущество, принадлежащее помѣщицѣ Францишкѣ Ваньковичевой какъ то: 5 лошадей оцѣненныхъ въ 147 руб., 4 козы въ 11 руб., 6 коровъ 96 руб. и четырехмѣстная коляска въ 15 руб., на выручку долга наслѣдникамъ Ксендза-Почевскаго по обязательству и роспискамъ 324 руб.

24. Ноября 1862 г. № 2158. 2

* * *

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende im Dörptschen Kreise befindlichen Torfmoore auf 6 oder auf 12 Jahre vom 23. April 1863 ab in ihrem ganzen Umfange oder in beliebigen Parcellen unter den vom Ministerio der Reichsbesitzlichkeiten gegebenen allgemeinen Normalbedingungen, welche an den Torgterminen zur Einsicht vorgelegt werden, an den angesetzten Terminen bei den benannten Behörden abermals zum Pachtausbot zu stellen sind.

Nr. 2695. 2

Namen der Güter und die Größe der Torfmoore.	Anzeige wo die Torge abgehalten werden.	Torgtermine.
1) Jaepern, 2 Torfmoore gr. 250 Dess. 2) Parrasma, 1 Torfmoor gr. 150 Dess. 3) Kallie, 1 Torfmoor gr. 82 Dess.	beim Pernauschen Ordnungsgerichte.	den 16. und 19. Januar 1863 Vormittags 11 Uhr.
4) Arrosaar, 1 Torfmoor gr. 55 Dess. 5) Worokûll, Vom Laosse Torfmoor.	beim Fellinschen Ordnungsgerichte.	den 9. und 12. Januar 1863 Vormittags 10 Uhr.
6) Alt-Niggen, 1 Torfmoor gr. 4 Dess. 7) Kawelecht, der in der Hofsgrenze belegene Torfmoor.	bei der Dörptschen Bezirksverwaltung.	den 16. und 19. Januar 1863 Vormittags 11 Uhr.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien nachbenannter, im Livländischen Gouvernement, Dörptschen Kreise, belegenen Kronsbesitzlichkeiten vom 23. April 1863 ab auf 24 resp. 48 Jahre, Torge am 21. und 25. Januar k. J. in Riga in der Palate der Reichsbesitzlichkeiten werden abgehalten werden.

Zu diesen Torgen haben sich die etwaigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloge und ihrer Standesbeweise in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden, es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die resp. Pachtzahlungen in versiegelten Couverts, unter Beobachtung der im Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Band X (Ausgabe vom

Jahre 1857) enthaltenen Bestimmung entgegen genommen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Riga-Schloß, den 30. November 1862.

Nr. 17,553. 2

Namen der Güter.	Hoflagen.	Wirthschaftseinrichtung.			Ländereien.			Berechnete Pacht.		Berechnete übrige Präftanden.	
		Mühlen.	Krüge.	Schenken	Garten- u. Ackerl.	Wiesen.	Weiden.				
					Dessätinen.			Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Ilmjerw	2	—	1	—	149,26	89,83	108,00	677	60	279	$89\frac{1}{2}$
Tammenhof	1	1	2	1	198,64	60,65	141	1514	92	311	56

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній Дерптскаго уѣзда въ Лифл. Губ. на 24 или же на 48 лѣтъ назначены на 21. и 25. Января 1863 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться, заблаговременно до производства торговъ лично, или чрезъ законноуполномоченныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ; допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендного платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изданія 1857 г.).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Рига, 30. Ноября 1862 года.

№ 17,553. 2

Названіе имѣній.	Полумызковъ	Число хозяйственныхъ заведеній.			Число десятинъ.			Исчислен. доходъ.		Прочія повинности.	
		Мельницъ.	Корчемъ.	Шинковъ.	Пахат. земли.	Сѣнокосовъ	Пастбищъ,	Руб.	Коп.	Руб.	Коп.
Ильмьервъ	1	—	1	—	149,26	89,83	108,00	677	60	279	$89\frac{1}{2}$
Таменгофъ	1	1	2	1	198,64	60,65	141	1514	92	311	56

* * *

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ имѣніи Заскоркахъ Лепельскаго уѣзда помѣщика Устина Корсака 21. будущаго Января будетъ продаваться съ аукціона описанное у него сѣно всего 400 берковцевъ оцѣненное въ 400 руб. на удовлетвореніе иска помѣщика Мечислава Шистовскаго по роспискѣ и обязательству 200 руб. съ процентами.

31. Октября 1862 г. № 786. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи Торопецкаго Уѣзднаго Суда назначенъ 30. Января 1863 года торгъ на продажу имѣнія умершаго помѣщика Штабсъ-Капитана Василія Ефимова Калакуцкаго, состоящаго Торопецкаго уѣзда, 1. стана, въ деревняхъ Николиной и Новопавловской, съ наличными 7 временно-обязанными крестьянами. Земли принадлежитъ удобной и неудобной 106 дес. Въ имѣніи этомъ господскаго строенія, фабрикъ, заводовъ, мельницъ, церквей, судоходныхъ рѣкъ и озеръ нѣтъ. Имѣніе это оцѣнено въ 675 руб. и будетъ продаваться на удовлетвореніе слѣдующихъ съ Калакуцкаго 311 руб. 90 коп., на возмѣщеніе ссуды, выданной изъ Псковскаго Приказа имѣнія Подполковни-

цы Екатерины Львовой. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до публикаціи и продажи относящіяся, въ Торопецкомъ Уѣздномъ Судѣ.
№ 7377. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogtei-Gerichts werden Montag den 7. Januar 1863 um 9 Uhr, Moskauer Vorstadt, Suworowstraße, Haus Sarring, neben Stadt Dünaburg 1 Schrank, Sopha, Divan, Tische, Bänke, Uhren, Bouffet, 1 Oxhoft mit circa 240 Kruschken Himbeerenaufsatz, 1 Anker mit Bocksbeerenaufsatz, 1 Faß mit Weinessig, halbe Fässer mit Schnapsresten, 1 Anker mit schwarzem Balsam, leere große Piepen, Essigohme, Branntweinfässer und Anker mit Krähnen, 183 halbstoffflaschen Schnaps, 27 Flaschen Liqueur, 35 Flaschen Wein, 156 Flaschen Bier, Flaschen mit Liqueur-Extract, diverse leere Flaschen, kupferne Maaße, Kannen, Trichter, Wassertonnen, Heber, Budenschilder, Körbe und verschiedene andere Sachen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Gottlieb Schwede, Friedrich Wilhelm Szwalina, Johann Friedrich Kugelberg, Andreas Feodor Reim, Alexander Rublowsky, Emilie Borsch, Kusma Makejew, Johann Gottlieb Seeberg, Marfa Fedotjewa Sokolowa, Iwan Jakowlew Feklistow, Jakob Winkhord, Rudolph Jankorosky, Carl Magnus Schultz, Johann Altrock, Safron Iwanow Solowjew, Stepan Antonow, Alexandra Ossipowa Kishewitsch, Anna Christine Hasenfuß, Login Wassiljew, Fedor Fedorow, Leon Fadejew, Karl Eduard Leopold Hausmann, Iwan Jerosejew, Jerosei Anikow, Martin Andersohn, Carl Ludwig Mondsohn, Adolph Ludwig Akel, Michel Trior, Jacob Krasting, Johann Theodor Trautmann, Julius Lebrecht Markowsky, Wassil Petrow, Eva Wilhelmine Buchroth, Mowscha Itzka Abramow Hurewitsch, Adolph Friedrich Jaskowsky, Johann Christian Samuel Theodor Nelius, Jacob Hermanowitsch, Geddert Hermanowitsch, Alexander Rudolph Graß, Gottlieb August Grube, Konstantia Elisabeth Grube, Alexander Müllersohn, Heinrich Torstenson, Markus Keilmann, Karl Gottfried Berend, Ferdinand Grönberg, Georg Grönberg, Fritz Nicolaus Bielchen, Martin Grieper, Johann Siegfried, Trafim Jestifejew Morosow, Friedrich August Freymann, Carl Christian Graf, Johann Intelmann,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.